



**Betrifft: [REDACTED], Errichtung einer Forststraße
„Waxenberg, Schwarze Lacke und Westhang“, Grundstück Nr.
[REDACTED], „Europaschutzgebiet Wachau“ (AT 1205A00),
NVP-Feststellungsverfahren**

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Diese Stellungnahme nimmt Bezug auf die Forststraße „Waxenberg, Schwarze Lacke und Westhang“, die im Natura-2000-Gebiet AT1205A00 „Europaschutzgebiet Wachau“, ausgewiesen nach der FFH-Richtlinie, ohne Naturverträglichkeitsprüfung i.e.S. bereits errichtet wurde, und die geplante Verbreiterung und Verlängerung derselben, für die die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung i.e.S. ebenfalls Verhandlungsgegenstand ist.

Sie bezieht sich insbesondere auch auf das „Naturschutzfachliche Gutachten“ vom 18.7.2022 des vom LVwG bestellten Sachverständigen [REDACTED]. Dieses Gutachten wird nachfolgende als „Gutachten [REDACTED]“ bezeichnet.

1 Ortsbefund

Die Begehung der bereits errichteten Forststraße fand am Vormittag des 14. Juli 2022 von 9.00 bis 12.30 Uhr statt. Folgende Personen waren anwesend:

Sandra Aurenhammer MSc. (Expertin für xylobionte Käfer, ÖKOTEAM; Befunderstellerin), Mag. Robert Hehenberger (Botaniker und LANIUS-Mitglied), [REDACTED] (Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft), Dr. Erhard Kraus (Obmann-Stv. FG LANIUS) und [REDACTED] (Sachverständiger der BH).

Die Forststraße durchzieht einen lichten, trockenwarmen Eichenmischwald mit Altbäumen und hohem Totholzanteil. Im Rahmen der Begehung am 14.7.2022 wurden zahlreiche Nachweise der beiden Natura-2000-Schutzgüter Großer Eichenbockkäfer (*Cerambyx cerdo*, Ausschlupflöcher an aktuellen und ehemaligen Brutbäumen) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Totfunde) erbracht. Aktuelle und ehemalige Brutbäume von *Cerambyx cerdo* befinden sich zum Teil direkt am Rande der bestehenden Forststraße. Ein Teil der Brutbäume des Großen Eichenbocks fielen offensichtlich dem Bau der bestehenden Straße zum Opfer (siehe Abbildung 2).



Abbildung 1: Orthophoto der neu errichteten Forststraße am Waxenberg mit Nachweispunkten von wertbestimmenden Käferarten vom 14. Juli 2022. Gelbe Punkte markieren die Nachweise der Natura-2000-Schutzgüter Großer Eichenbockkäfer (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), orange Punkte sind Fotopunkte.



Abbildung 2: Brutbäume des Großen Eichenbockkäfers fielen dem Bau der neuen Forststraße zum Opfer.



Abbildung 3: Blick in den bestehenden Eichenwald in geplanter Verlängerung der Forststraße.



Abbildung 4: Fundstelle von Ausschupflöchern des Großen Eichenbockkäfers. Ein Teil der Brutbäume befindet sich in unmittelbarer Nähe der neuen Forststraße.



Abbildung 5: Entlang der Forststraße befinden sich mehrere großflächige Kahlschläge.



*Abbildung 6: Alte, anbrüchige Baumruinen mit Stammhöhlen wie diese urige Rotbuche am untersuchten Standort stellen potenzielle Brutbäume der FFH-Schutzgüter Alpenbock (*Rosalia alpina*) und Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) dar. In der Wachau befindet sich eines der wenigen aktuellen Vorkommen von *L. violaceus* in Österreich, das Vorkommen ist national bedeutend.*

2 Naturschutzfachliche Bewertung

Der begangene Waldbestand stellt einen naturschutzfachlich außerordentlich wertvollen Lebensraum für xylobionte Käfer dar. Der Standort weist ein aktuelles Vorkommen der Natura-2000-Schutzgüter Großer Eichenbockkäfer (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) auf. Am Standort existieren alte, anbrüchige Rotbuchen; diese sind potenzieller Lebensraum für die FFH-Käferarten Alpenbockkäfer (*Rosalia alpina*) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limonicus violaceus*). Die große Zahl an Nachweisen in so kurzer Zeit lassen darauf schließen, dass es sich um besonders bedeutsame Vorkommen von *C. cerdo* und *L. cervus* handelt. Sowohl nachweisliche als auch weitere potenzielle Brutbäume von *C. cerdo* befinden sich in unmittelbarer Nähe der neu errichteten Forststraße. Ehemalige Brutbäume von *C. cerdo* wurden offensichtlich durch den Forststraßenbau zum Absterben gebracht (Abbildung 2). Das geplante Vorhaben lässt einerseits durch den unmittelbaren Eingriff, andererseits durch die folgend erweiterte Nutzung der lokalen Eichenwaldbestände negative Auswirkungen auf die Populationen der beiden nachgewiesenen FFH-Käferarten erwarten.

Weiters ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben eine Reihe weiterer Alt- und Totholz besiedelnder Käferarten zu Schaden kommt, die gemäß der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung strengem Schutz unterliegen.

3 Die Prüfinhalte der Vorprüfung (Screening) sind unzureichend

Der erste Schritt der Prüfung auf Naturverträglichkeit wird als Vorprüfung oder Screening bezeichnet. Hier erfolgt eine Prüfung auf Betroffenheit. Die zu klärende Frage lautet: Befinden sich im größtmöglichen Wirkraum des Vorhabens Vorkommen von Schutzgütern und/oder Potenzialflächen für zukünftige Vorkommen?

Immer dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit wissenschaftlicher Sicherheit auszuschließen sind, ist eine vertiefende Naturverträglichkeitsprüfung (=i.e.S.) erforderlich. Dabei gilt das Vorsichtsprinzip, d.h. bereits die gegebene Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung i.e.S. aus.

Das „Gutachten [REDACTED]“ wird von den Verfassern dieser Stellungnahme als Vorprüfung im obigen Sinne interpretiert, da die Inhalte grundsätzlich einer Vorprüfung entsprechen. Allerdings ist das Gutachten mangelhaft, wie nachstehend belegt wird:

3.1 Eine Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit der Datengrundlagen fehlt

Im diesem Gutachten [REDACTED] wird der Standarddatenbogen des Natura-2000-Gebiets „Stand Sept. 2021“ als alleinige Referenz für die Präsenz und den Erhaltungsgrad (dort als „Erhaltungszustand“ bezeichnet) der Schutzgüter des Natura-2000-Gebietes herangezogen.

Diese Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere in Anbetracht der vier Beweisthemen ist von einem Sachverständigen zunächst zu prüfen, ob die vorhandenen Informationen zum Schutzgebiet vollständig und plausibel sind. Dazu finden sich im Gutachten [REDACTED] keine Aussagen.

Der Sachverständige hinterfragt beispielsweise nicht, ob für die im Managementplan von 2009 angeführten „nicht signifikanten“ Vorkommen der Schutzgüter in den vergangenen 12 Jahren neue Nachweise erfolgt sind und möglicherweise doch signifikante Vorkommen vorliegen. Für das gegenständliche Vorhaben potenziell relevant sind Alpenbock *Rosalia alpina*, Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*, Kleines Mausohr *Myotis blythii* und Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Für alle diese Arten hat sich das Wissen zur Verbreitung in Niederösterreich seit 2009 deutlich verbessert, signifikante Vorkommen sind nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich.

Der Sachverständige übersieht in seiner Aufzählung der Schutzgüter auch den vor einem Jahr veröffentlichten Nachweis einer weiteren Art des Anhang II der FFH-Richtlinie im Natura-2000-Gebiet, die auf Altholz angewiesen ist: Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*): siehe Straka U. 2021:

Erstnachweis des Eremiten *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) s.l. (Coleoptera: Scarabaeidae: Cetoniinae) im Europaschutzgebiet Wachau (NÖ). Beiträge zur Entomofaunistik, Heft 22, S. 314-317. Auch die Flächenangabe des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtyps 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder" im Standarddatenbogen (=SDB) ist nicht plausibel und wäre zu hinterfragen gewesen: Bereits in der Version des SDB vom Dezember 2015 ist ein Flächenausmaß von 537,2 ha eingetragen. Wie weiter unten dargelegt wird, hat die Fläche des Lebensraumtyps zwischen 2015 und 2021 deutlich abgenommen. Dennoch steht auch im SDB vom Dezember 2021 wieder die exakt gleiche die Flächenangabe von 537,2 ha. Dies ist daher unplausibel und wäre vom Sachverständigen fachlich zu hinterfragen.

3.2 Überprüfbare Schutzziele fehlen

Die Schutzziele des Managementplans und der Schutzgebietsverordnung sind sehr pauschal formuliert, d.h. alle Schutzgüter subsumierend, und ausgesprochen unklar. Sie sind somit keinesfalls hinreichend konkret, um daran die Wirkungen eines Vorhabens bemessen zu können. Für die einzelnen Schutzgüter liegen keine quantitativen (z. B: Flächengröße) und qualitativen (bezogen auf den Erhaltungsgrad) Schutzziele vor. Zudem fehlen Entwicklungsziele für alle jene Schutzgüter, die sich national in ungünstigem Erhaltungszustand befinden und für die daher jedes Schutzgebiet einen Entwicklungsbeitrag („Kohärenzbeitrag“, siehe Suske, Ellmauer & Holzinger 2021: Naturverträglichkeit. Herleitung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Natura 2000-Gebiet als solchem) zu leisten hat. Ohne konkrete Ziele ist eine nachvollziehbare Prüfung, ob durch ein Vorhaben die Zielerreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele behindert wird, nicht möglich. Der Sachverständige hätte somit für alle potenziell betroffenen Schutzgüter darlegen müssen, welche konkreten Erhaltungs- und Entwicklungsziele Grundlage seiner Beurteilung sind.

4 Die Kumulation mit anderen Plänen und Projekten führt zur Erheblichkeit

Das Natura-2000-Gebiet AT1205A00 „Europaschutzgebiet Wachau“ wurde bereits im September 1998 als Schutzgebiet vorgeschlagen (pSCI) und wurde im September 2004 final in die Schutzgebietsliste aufgenommen („Site of Community Interest“, SCI). Verordnet wurde das Schutzgebiet lt. Standarddatenbogen erstmals im März 2011 („Special Area of Conservation“, SAC). Erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungsgrade der Schutzgüter des Gebietes waren somit unionsrechtlich seit 1998 unzulässig, auch landesrechtlich war dies spätestens mit September 2011 festgelegt. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung trat am 1.1.2015 in Kraft.

Die Prüfung auf kumulative Wirkungen muss somit alle Pläne und Projekte, die Schutzgüter im Natura-2000-Gebiet seit zumindest 2004 beeinträchtigt haben, berücksichtigen.

Der Lebensraumtyp 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder" ist vom aktuellen Vorhaben betroffen. Gemäß aktuellen Artikel-17-Bericht ist sein Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in Österreich „U1“ (ungünstig-unzureichend).

Gemäß Standarddatenbogen vom September 2021 beträgt die Fläche dieses Lebensraumtyps im Gebiet 537,2 ha, der Erhaltungsgrad ist „B“ (gut). Im Natura-2000-Gebiet Wachau befinden sich etwa 6-7% der nationalen Vorkommen.

Der Wert von 537,2 ha wird – obgleich unplausibel, siehe Punkt 1 dieser Stellungnahme – im Gutachten [REDACTED] als Referenzwert herangezogen.

Durch das Vorhaben werden laut Gutachten [REDACTED] ca. 3.900 m² direkt in Anspruch genommen (=vollständiger Flächenverlust). Damit kommt [REDACTED] auf einen vorhabensbedingten Verlust von 0,73 Promille der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Natura-2000-Gebiet.

Die Betrachtung der kumulativen Wirkungen erfolgt im Gutachten [REDACTED] lediglich im Wirkraum von 500 m beiderseits der Achse des Projekts, d.h. der verfahrensgegenständlichen Forststraße. Hier nennt [REDACTED] weitere Flächenverluste von 0,15 Promille des Lebensraumtyps im Natura-2000-Gebiet.

Dieser Ansatz ist allerdings methodisch falsch. Bei der kumulativen Prüfung sind alle „Auswirkungen eines Plans oder Projekts einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets“ zu prüfen (Zitat aus dem Leitfaden der Europäischen Kommission vom Sept. 2021). Das bedeutet, dass alle anderen Pläne und Projekte, die seit Unterschutzstellung des Gebietes umgesetzt wurden oder beantragt wurden und diesen Lebensraumtyp beeinträchtigt haben, in der Prüfung zu berücksichtigen sind (siehe dazu auch EuGH C-418/04, C-142/16 u.a.). Dass dies nicht geprüft wurde, geht aus dem betrachteten „Wirkraum“ des Gutachtens [REDACTED] eindeutig hervor.

Dass jedenfalls weitere Flächen dieses Lebensraumtyps im Natura-2000-Gebiet durch frühere Projekte vernichtet wurden, lässt sich leicht beispielhaft belegen:

Betrachtet man mit der „Zeitleiste“ des frei zugänglichen Internet-Tools „Google Earth“ beispielsweise das nähere Umfeld des Waxenbergs südlich der verfahrensgegenständlichen Forststraße, so lässt sich anhand der Luftbilder einfach dokumentieren, dass bereits in diesem kleinen Teil des Natura-2000-Gebiets mindestens 2,5 Hektar dieses Lebensraumtyps durch forstliche Projekte verloren gegangen sind. Dies wird anhand der nachstehenden Bilder belegt:

Luftbilder bis zumindest 2014 zeigen einen relativ homogenen Bestand dieses Lebensraumtyps am Südhang des Waxenbergs. Am Luftbild von 2017 sind hingegen (zumindest) sieben Kahlschlagflächen zu erkennen, deren Größe zwischen 0,24 und 0,5 Hektar beträgt. In Summe gingen alleine hier etwa 2,5 ha dieses Lebensraumtyps verloren. Der Südhang des Waxenbergs ist nur ein kleiner Ausschnitt des Natura-2000-Gebiets. Geht man davon aus, dass auch in anderen Bereichen des Natura-2000-Gebiets ähnliche Projekte umgesetzt worden sind, ist bereits damit die Erheblichkeitsschwelle jedenfalls überschritten – unabhängig davon, ob man hier z.B. die „Bagatellgrenzen“ von Lambrecht & Trautner (2007) oder die vielfach zitierte 1%-Schwelle heranzieht. Jedenfalls ist es unplausibel, dass in den Standarddatenbögen von 2015 und 2021 exakt gleiche Flächenangaben für diesen Lebensraumtyp angeführt sind, obgleich der Lebensraumtyp in dieser Zeit zweifellos Flächen verloren hat.

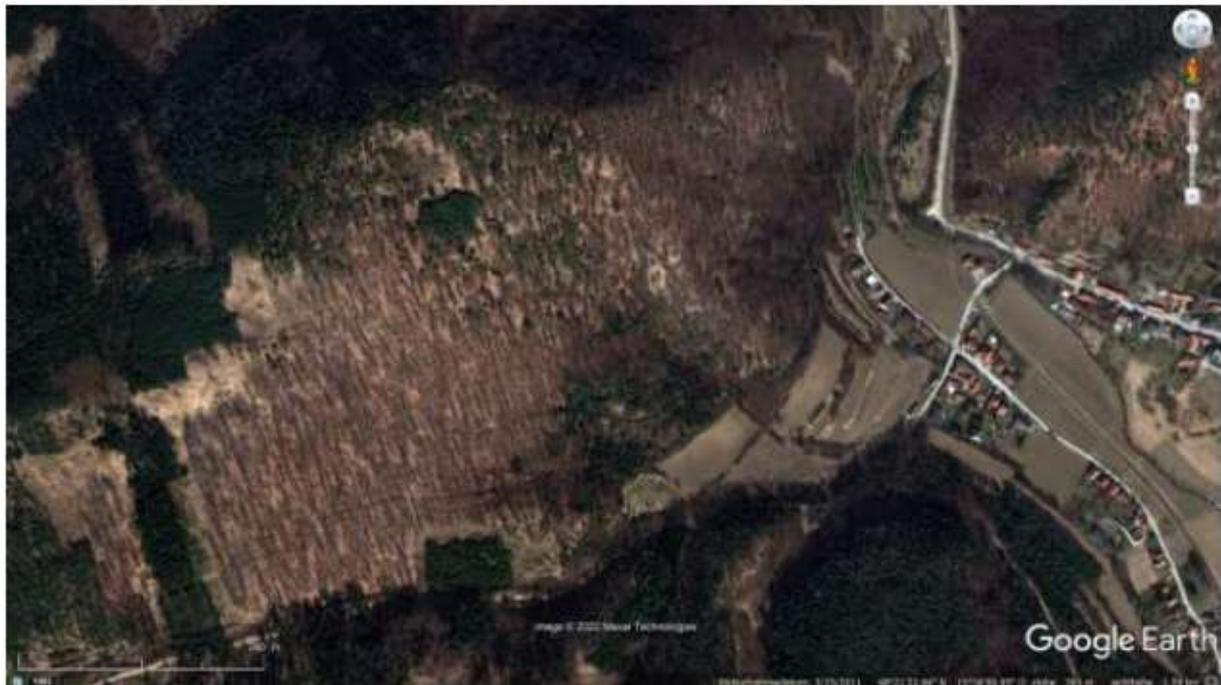


Abbildung 7: Das Luftbild vom 25.3.2011 zeigt am Südhang des Waxenkogels noch ausgedehnte Eichen-Hainbuchenwälder. Dieser Sachverhalt ist auch noch im Juni 2014 erkennbar (nicht dargestellt).



Abbildung 8: Am Luftbild vom 15. August 2017 sind hingegen zumindest sieben Kahlschlagflächen zu erkennen: Die Flächengrößen betragen (von Nordost nach Südwest) etwa 5.000 m², 2.400 m², 2.500 m², 4.700 m², 2.500 m², 3.600 m² und 3.900 m², und in Summe somit rund 2,5 ha



Abbildung 9: Das Luftbild vom Oktober 2019 zeigt nun auch bereits die verfahrensgegenständliche Forststraße.

Ebenfalls vom Vorhaben betroffen sind zweifelsfrei die Schutzgüter Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*). Der Erhaltungszustand des Hirschkäfers ist mit U1 (unzureichend-ungünstig), jener des Große Eichenbocks mit U2 (unzureichend-schlecht) eingestuft. Möglicherweise betroffen sind der Alpenbock (*Rosalia alpina*; U1) und der Veilchenblaue Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*; U2).

Alte Laubwälder mit hohem Totholzanteil wie die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind zudem Lebensraum der Schutzgüter Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*; U1) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*; FV). Auch für diese Arten ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, da sie Baumhöhlen alter Laubbäume als Quartiere nutzen. Auch für diese Arten ist eine vertiefte Prüfung der kumulativen Wirkung mit anderen Vorhaben zwingend erforderlich.

5 Eine Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (vertiefte Prüfung) ist zwingend erforderlich

Im Gutachten [REDACTED] wird korrekt formuliert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung xylobionter Käferarten des Anhang II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Ergänzend ist festzustellen, dass zumindest aufgrund kumulativer Wirkungen auch von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9170 "Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder" auszugehen ist. Eine Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne ist für das Vorhaben daher zwingend erforderlich, liegt aber bislang nicht vor.

6 Eine Prüfung des Vorhabens in Bezug auf die Tatbestände des Artenschutzes liegt ebenfalls nicht vor, ist aber ebenso zwingend erforderlich

In Bezug auf die Tierarten des Anhang IV lit. a der FFH-RL bzw. der nach Artikel 1 der VSch-RL geschützten Vogelarten bestehen die folgenden Verbotstatbestände:

- "Tötungsverbot": Verbietet die absichtliche (darin inkludiert: wissentlich in Kauf nehmende) Tötung von Exemplaren dieser Arten (Art 12 lit. a FFH-RL) bzw. das absichtliche Töten oder Fangen dieser Arten (Art. 5 lit a VSch-RL)
- "Störungsverbot": Verbietet jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Art. 12 lit. b FFH-RL, Art. 5 lit. d VSch-RL), sofern sich diese auf die Zielsetzung der RL erheblich auswirken
- "Zerstörungs- und Beschädigungsverbot": Verbietet jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art 12 lit d FFH-RL) bzw. das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern (Art 5 lit c VSch-RL, Art 12 lit c FFH-RL)

Durch das Vorhaben wurden und werden alle drei Tatbestände des strengen Artenschutzes schlagend (siehe Befund): Dies ist für die o.a. Käferarten Hirschkäfer und Großer Eichenbock bereits belegt und für weitere Käferarten, Fledermäuse und Vogelarten (z. B. Wanderfalke, Halsbandschnäpper, Mittelspecht) ist es möglich bis wahrscheinlich. Zudem ist zu prüfen, ob weitere Tier- und Pflanzenarten der NÖ Artenschutzverordnung möglicherweise betroffen sind.

Formal sind die Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung jedenfalls zu trennen, da die Prüfinhalte und auch die Bewertungsmaßstäbe für Erheblichkeit und Betroffenheit beider Prüfungen unterschiedlich sind und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

7 Zeichnung

Für die Richtigkeit der Ausführungen

Prof. PD Dr. Werner Holzinger